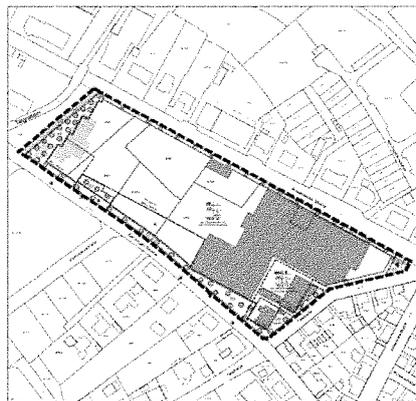


## Textteil

### Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften

### in Balingen

# „Rosenfelder Str./ Geislinger Str.“



- A - Planungsrechtliche Festsetzungen
- B - Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise
- C - Örtliche Bauvorschriften

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Planungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>3</b>
1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB .....	3
2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO.....	4
3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche .....	4
4. Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen .....	5
5. Verkehrsflächen § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB .....	5
6. Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs.1 Nrn.12, 13 BauGB.....	5
7. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB .....	5
8. Pflanzgebote § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB i.V.m. § 9 Abs.1 Nr.20 b BauGB.....	6
9. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB.....	7
<b>B. Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise</b> .....	<b>8</b>
<b>C. Örtliche Bauvorschriften</b> .....	<b>13</b>
1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 Abs.1 Nr.1 LBO.....	13
2. Werbeanlagen § 74 Abs.1 Nr.2 LBO .....	13
3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen § 74 Abs.1 Nr.3 LBO.....	14
5. Rückhaltung/ Ableitung von Niederschlagswasser § 74 Abs.3 Nr. 2 LBO.....	14
6. Kenntnisgabeverfahren § 51 LBO .....	14

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

## A. Planungsrechtliche Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

**1.1 Gewerbegebiet (GE)** § 8 BauNVO

Es wird ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie unter Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben § 8 Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 1 Abs.5 BauNVO
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe § 8 Abs.2 Nr.1 BauNVO
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude § 8 Abs.2 Nr.2 BauNVO

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, § 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke § 8 Abs.3 Nr.2 BauNVO
- Anlagen für sportliche Zwecke § 8 Abs.2 Nr.4 i.V.m. § 1 Abs.5 BauNVO
- Für Produktionsbetriebe, der Verkauf eigener Produkte in der Form des Fabrikverkaufs auf einer untergeordneten Betriebsfläche. Der Fabrikverkauf darf 5% der Gesamtbetriebsfläche nicht überschreiten und maximal 100 m<sup>2</sup> Geschossfläche betragen. Ein Fabrikverkauf für Betriebe des produzierenden Gewerbes im Lebensmittelbereich darf nicht zugelassen werden. § 8 Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 1 Abs.5 und Abs.9 BauNVO

Unzulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe § 8 Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 1 Abs.5, Abs.9 BauNVO
- Tankstellen § 8 Abs.2 Nr.3 i.V.m. § 1 Abs.5 BauNVO
- Vergnügungsstätten § 8 Abs.3 Nr.3 i.V.m. § 1 Abs.6 BauNVO

**1.2 Gewerbegebiet (GEe)** § 8 BauNVO

Es wird ein Gewerbegebiet (GEe) nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie unter Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben § 8 Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 1 Abs.5 BauNVO
- Lagerhäuser und nicht wesentlich störende Lageplätze § 8 Abs.2 Nr.1 BauNVO
- nicht wesentlich störende öffentliche Betriebe § 8 Abs.2 Nr.1 BauNVO
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude § 8 Abs.2 Nr.2 BauNVO

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, § 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke § 8 Abs.3 Nr.2 BauNVO
- Anlagen für sportliche Zwecke § 8 Abs.2 Nr.4 i.V.m. § 1 Abs.5 BauNVO
- Für Produktionsbetriebe, der Verkauf eigener Produkte in der Form des Fabrikverkaufs auf einer untergeordneten Betriebsfläche. Der Fabrikverkauf darf 5% der Gesamtbetriebsfläche nicht überschreiten und maximal 100 m<sup>2</sup> Geschossfläche betragen. Ein Fabrikverkauf für Betriebe des produzierenden Gewerbes im Lebensmittelbereich darf nicht zugelassen werden. § 8 Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 1 Abs.5 und Abs.9 BauNVO

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

Unzulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe § 8 Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 1 Abs.5, Abs.9 BauNVO
- Tankstellen § 8 Abs.2 Nr.3 i.V.m. § 1 Abs.5 BauNVO
- Vergnügungsstätten § 8 Abs.3 Nr.3 i.V.m. § 1 Abs.6 BauNVO

**2. Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO

**2.1 Grundflächenzahl (GRZ)** § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl wird entsprechend den Einschrieben in der Planzeichnung festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie nicht überschritten werden.

§ 19 Abs.5 BauNVO

**2.2 Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)** § 9 Abs.1 i.V.m. § 9 Abs.3 BauGB u. § 18 BauNVO

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) ist entsprechend Planeinschrieb festgesetzt. Die im Planeinschrieb festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) darf bis zu maximal 0,5 m überschritten sowie bis zu maximal 0,5 m unterschritten werden.

Ist die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) nicht per Planeinschrieb festgesetzt, darf diese maximal 0,5 m über dem höchsten Punkt des mit dem jeweiligen Gebäude überbauten Geländes liegen oder kann bis maximal auf die Höhe der Straßenachse – gemessen von der Gebäudemitte senkrecht zur Straßenachse – zugelassen werden. Grenzt das Grundstück an zwei Straßen (Eckgrundstücke) so ist jeweils aus diesen Höhen das arithmetische Mittel zu bilden.

Maßgeblich ist der nach den Erschließungsarbeiten hergestellte Geländeverlauf.

Die maßgebliche Höhe der EFH ist die Oberkante des Rohfußbodens.

**2.3 Höhe der baulichen Anlagen** § 16, § 18, § 20 BauNVO

Die maximalen Gebäudehöhen GH dürfen das in der Planzeichnung enthaltene Maß nicht überschreiten.

Maximale Gebäudehöhe GH

Die maximale Gebäudehöhe GH ist das Maß zwischen der tatsächlich hergestellten Erdgeschossfußbodenhöhe und dem höchsten Punkt des Daches (First) bzw. höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand (Attika).

Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe GH sind bis maximal 2,0 m durch technische Anlagen auf maximal 10 % der Gebäudegrundfläche zulässig. Weitergehende Überschreitungen, auch für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie können ausnahmsweise zugelassen werden.

**3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

**3.1 Bauweise** § 22 BauNVO

Die Bauweise ist durch Planeintrag in der Nutzungsschablone festgelegt als:

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise: Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf 200,0 m (gemessen parallel zur straßenseitigen Baugrenze) nicht überschreiten.

**3.2 Baugrenzen** § 23 Abs. 3 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

**4. Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen**

§ 9 Abs.1 Nr.1, 2, 4 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO, § 23 Abs.5 BauNVO

**4.1 Stellplätze und Garagen**

§ 23 Abs.5 BauNVO i.V.m. § 12 BauNVO

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den dafür festgesetzten Flächen „St“ zulässig.

Es sind die jeweiligen Pflanzgebote unter Ziff. 8.3 und 8.4 zu beachten.

Bei der Herstellung von Stellplätzen mit Zufahrt über die angrenzenden Erschließungsstraßen sind die bestehenden Straßenbaumpflanzungen zu beachten. Diese dürfen nicht überfahren werden.

**4.2 Nebenanlagen**

§ 23 Abs. 5 BauNVO

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Nr. 1 BauNVO, sofern Gebäude, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

**5. Verkehrsflächen**

§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB

Die Verkehrsflächen F+R - Fuß- und Radweg sind entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung festgesetzt.

**6. Flächen für Versorgungsanlagen**

§ 9 Abs.1 Nrn.12, 13 BauGB

**6.1 Flächen für Versorgungsanlagen**

§ 23 Abs.5 BauNVO

Auf den Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ ist eine Trafostation zulässig.

**6.2 Versorgungsleitungen, Verteileranlagen**

§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB

Die Gemeinde ist gem. § 126 Abs.1 BauGB berechtigt, auf den Anliegergrundstücken Straßenbeleuchtungsmasten, Verteilerkästen von Fernmelde- und Stromversorgungsanlagen hinter der Gehweghinterkante bzw. Straßenbegrenzungslinie zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

**7. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

**7.1 CEF 1 – Installation von Ersatzquartieren für Haussperlinge**

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang für verlorengelassene Niststätten des Haussperlings sind an den bestehenden Gebäuden im Geltungsbereichs 3 Kolonienistkästen mit je mindestens 3 Brutkammern anzubringen.

Die Auswahl der genauen Lage sowie das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen.

**7.2 CEF 2 – Installation von Vogelnistkästen**

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang für verlorengelassene Niststätten von Höhlenbrütern sind 10 Vogelnistkästen an bestehende Bäume im Umfeld des Geltungsbereichs anzubringen. Die 10 Nistkästen unterteilen sich dabei in 5 Universalnistkästen mit Fluglochweite 32 mm und 5 Staren-Nisthöhlen mit Fluglochweite 45 mm.

Die Auswahl der genauen Lage sowie das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen.

**7.3 Dachbegrünung**

Haupt- und Nebengebäude

Die Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden bis 15° Dachneigung mit jeweils mehr als 12,0 m<sup>2</sup> Grundfläche sind flächendeckend zu begrünen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

Die Begrünung ist mit einer Substratstärke von mindestens 8,0 cm auszuführen. Die Funktion der Dachbegrünung ist dauerhaft zu gewährleisten.

Die Verpflichtung zur Dachbegrünung besteht unabhängig von auf dem Dach aufgestellten Solaranlagen. Solaranlagen dürfen die Funktion der Dachbegrünung nicht einschränken.

Siehe auch Örtliche Bauvorschriften Ziff. B 1.2.

Garagen und überdachte Stellplätze/ Carports

Die Dachflächen von Garagen und überdachten Stellplätzen/ Carports bis 15° Dachneigung mit jeweils mehr als 12,0 m<sup>2</sup> Grundfläche sind flächendeckend zu begrünen.

Die Verpflichtung zur Dachbegrünung kann entfallen, wenn die Dachflächen flächendeckend mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ausgeführt werden.

Siehe auch Örtliche Bauvorschriften Ziff. B 1.2.

**7.4 Dachmaterialien**

Aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes, dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die dauerhaft sicherstellen, dass keine Ausschwemmung von Schwermetallen in das Regenwasserableitungssystem erfolgt.

**7.5 Dachflächenentwässerung und Entwässerung der unbebauten Grundstücksflächen**

Unbelastetes auf den Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser neu errichteter Gebäude sowie das auf nicht belasteten Hofflächen, Stellplätzen und deren Zufahren anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken getrennt zu sammeln und auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern bzw. in dem im Straßenraum zu verlegenden Regenwasserkanälen zuzuführen.

Die Ableitung auf den privaten Grundstücken ist von den jeweiligen Eigentümern in ausreichender Dimensionierung herzustellen. Sie kann über Mulden-Rigolen-Systeme oder in befestigter Bauweise, z.B. Rinnen mittels Naturstein, erfolgen. Ihre Ausführung muss, mit Ausnahme unmittelbar am Gebäude sowie im Bereich der Zufahrten, stets in wasserdurchlässiger Weise erfolgen.

Werden Zisternen zur Regenwassernutzung eingebaut, so ist deren Überlauf in die Regenwasserkanäle einzuleiten. Eine zusätzliche Nutzung des Regenwassers über Zisternen ist wünschenswert.

Die Dachentwässerung ist in den Bauplänen darzustellen.

*Siehe Hinweise unter Kapitel B Hinweise zur Niederschlagsbeseitigung.*

**7.6 Stellplätze und deren Zufahrten**

Pkw-Stellplätze und deren eigenständige Zufahrten auf den privaten Grundstücksflächen sind aus schließlich aus wasserdurchlässigen oder wasserzurückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken zulässig.

**8. Pflanzgebote**

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB i.V.m. § 9 Abs.1 Nr.20 b BauGB

Nachfolgend aufgeführte Anpflanzungen werden hinsichtlich der genannten Mindestgrößen festgesetzt. Als Arten werden die in der Pflanzliste unter Kapitel B Hinweisen aufgeführten Arten empfohlen.

**8.1 Allgemeines Pflanzgebot – nicht überbaute Grundstücksflächen**

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Je angefangene 500,0 m<sup>2</sup> der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen sind mindestens 1 gebietsheimischer, standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum sowie 2 Sträucher in Pflanzflächen zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die festgesetzten Einzelpflanzgebote unter Ziff. 8.2 und 8.3 können auf die Anzahl der zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.

**8.2 Einzelpflanzgebote – Anpflanzen von Bäumen**

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung sind gebietsheimische, standortgerechte, hochstämmige Laubbäume zu pflanzen. Die Einzelbäume sind arttypisch zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Ausfall sind diese gleichwertig zu ersetzen.

Im Zuge der Ausführungsplanung kann von den festgesetzten Standorten in der Planzeichnung um bis zu max. 5,0 m abgewichen werden.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

Die Baumscheibe ist zu begrünen (mind. 10 m<sup>2</sup>), ein ausreichender durchwurzelbarer Raum (min. 12 m<sup>3</sup>) ist sicherzustellen.

**8.3 Stellplatzbegrünung**

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Auf Parkierungsflächen mit mehr als 3 Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplätze ein gebietsheimischer, standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, arttypisch zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Baumscheibe ist zu begrünen (mind. 10 m<sup>2</sup>), ein ausreichender durchwurzelbarer Raum (min. 12 m<sup>3</sup>) ist sicherzustellen.

**8.4 Flächiges Pflanzgebot - Pfg**

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB i.V.m. § 23 Abs.5 BauNVO

Innerhalb der Fläche Pfg sind mindestens 70 % der Pflanzgebotsfläche zu begrünen und gärtnerisch als Rasen-, Wiesen- und/ oder Strauch-/ Staudenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Befestigte Erschließungsflächen (Wege, Zufahrten) sind auf höchstens 30 % der Flächen zulässig.

**8.5 Fassadenbegrünung**

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

20 % der Fassadenflächen sind zu begrünen. Technisch begründete Ausnahmen können zugelassen werden.

Außenwandflächen, die auf eine Länge von 3,0 m keine Öffnungen aufweisen, sind je 2,0 m Wandlänge mit mindestens 1 Schling-, Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die Fläche wird auf die Fassadenfläche nach Satz 1 angerechnet. Die flächendeckende Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten.

**9. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB

Passiver Schallschutz - Verkehrslärm

L Entlang der Rosenfelder Straße sind an den Außenbauteilen baulicher Anlagen Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu treffen.

Hinweise:

1. Auf die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallimmissionsschutz (ISIS) vom Juni 2024 wird verwiesen. In dieser ist die Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel und der Lärmpegelbereiche als Grundlage für die Ermittlung der Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm enthalten. Im Plangebiet werden maßgebliche Außenlärmpegel von bis zu 66 dB(A) (Lärmpegelbereich IV) erreicht.

Der Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen nach DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau ist im Genehmigungsverfahren zu führen.

Im Einzelfall darf bei der Bemessung des resultierenden Schalldämmmaßes ein geringerer als der angegebene maßgebliche Außenlärmpegel zugrunde gelegt werden, wenn dies durch eine schalltechnische Untersuchung begründet wird.

2. Durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplans ansässigen Betriebe ist der Nachweis zu erbringen, dass die schalltechnischen Anforderungen der TA-Lärm eingehalten werden.
3. Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ kann bei der Stadt Balingen bei der Stelle eingesehen werden, bei der gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann.
4. Der Parkplatz an der Rosenfelder Straße ist der Nachtschicht zuzuordnen
5. Bei etwaigen Arbeiten im Zeitbereich nachts sind die Fenster und die Tore zu schließen

## **B. Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise**

### **Nachrichtliche Übernahmen:**

#### **Bestandleitungen/ -anlagen innerhalb Flst. 3242, 3243, 3244 und 3275 (Strommasten und Stromleitungen Stadtwerke Balingen)**

Von West nach Ost verlaufen innerhalb des Planbereiches Versorgungsanlagen (Stromleitungen) der Stadtwerke Balingen.

Es handelt sich hierbei um oberirdische Stromleitungen und Strommasten. Im Zuge der Umsetzungsplanung müssen diese Leitungen entsprechend abgebaut und verlegt werden.

Vor Baubeginn ist mit den Stadtwerken Balingen Rücksprache zu halten.

### **Hinweise:**

#### **Begrenzung der Bodenversiegelung und Bodenschutz**

Zur Begrenzung der Bodenversiegelung sollten innerhalb des Urbanen Gebietes mindestens 40%, als nicht versiegelte Fläche angelegt werden. Es wird empfohlen, die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen landschaftsgärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Anfallender Erdaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat im Baugebiet soweit wie möglich zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen sowie auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder einer landwirtschaftlichen / gärtnerischen Nutzung zuzuführen.

Auch für Mutterboden in Gartenflächen, die für Bauzufahrten/ Baulager/ Baustelleneinrichtungen u. ä. in Anspruch genommen werden, besteht Sicherungspflicht.

Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme" zu beachten.

Altlastenverdachtsflächen sind gesondert entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben zu behandeln.

Auf die §§ 4 und 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes wird hingewiesen.

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Baustoffe, die zu einer Schadstoffbelastung von Wasser und Boden führen können, sind nicht zu verwenden.

Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

#### **Geotechnik**

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Arietenkalk-Formation, welche teilweise von Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Trag-

fähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Bodendenkmalpflege (§ 20 und § 27 DSchG )**

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/ 757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/ 757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

#### **Erdbebengefährdung**

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3 gemäß der Karte der Erdbebenzonen der Bundesrepublik Deutschland. D.h. das Plangebiet liegt in einer der am stärksten erdbebengefährdeten Zonen Deutschlands.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastnahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten“, in der Fassung von April 2005, verwiesen.

Die DIN 4149 ist in der Liste der Technischen Baubestimmungen gelistet und ist damit allgemein eingeführt.

#### **Artenschutzrechtliche Maßnahmen – Vermeidungsmaßnahmen/ sonstige Vermeidungsmaßnahmen**

Es wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom Büro Fritz&Grossmann vom 05.11.2024 verwiesen.

#### Zeitliche Beschränkung für Fäll-, Rodungs- und Schnitarbeiten sowie Abriss von Gebäuden oder Arbeiten an Gebäuden und Gelände

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Vögel und Fledermäuse muss der Abriss der Gebäude und die Bauaufeldbereinigung im Winterhalbjahr von Anfang November bis Ende Februar erfolgen.

Vor dem Abriss eines Gebäudes ist eine Begehung durch eine fachkundige Person zum Ausschluss von potenziellen Fledermausquartieren (z.B. Dachstühle) durchzuführen und zu dokumentieren. Parallel dazu kann im Zuge der Begehung das Gebäude auf mögliche Vogelbrutplätze untersucht werden. Ggf. sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Beachtung sensibler Zeiten) und Ausgleichsmaßnahmen (Angebot geeigneter Ersatzquartiere) zu berücksichtigen und mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt abzustimmen.

#### Installation von Fledermaus-Flachkästen für spaltenbewohnende Fledermäuse und Anbringen von Fledermaus-Rundkästen

Zur Verbesserung der Lebensraumsituation für spaltenbewohnende Fledermäuse und als Ersatz für den Verlust von potenziellen Fledermausquartieren wird empfohlen an den Außenfassaden der geplanten Gebäude mind. 2 Fledermaus-Flachkästen sowie im nahegelegenen Baumbestand des Talgrabens mind. 5 Fledermaus-Rundkästen anzubringen.

Das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Der genaue Standort kann vor Ort unter Berücksichtigung günstiger Installationsvoraussetzungen festgelegt werden.

#### Neupflanzung von Obstbäumen

Zur Verbesserung der Lebensraumsituation von höhlenbrütenden Vogelarten als Ersatz für die beanspruchten Lebensstätten wird empfohlen mind. 10 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. Die Maßnahmenumsetzung kann durch Neubegründungen einer Obstbaumwiese oder durch Ergänzungspflanzung von Obstbäumen in bestehende Streuobstwiesen erfolgen. Die Neupflanzung von Obstbäumen dient der mittel- bis langfristigen Bereitstellung von Brutraum für höhlenbrütende Vogelarten.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

---

Vogelfreundliches Bauen mit Glas

Um das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben des geplanten Firmengebäudes zu minimieren, müssen bei der Planung und baulichen Umsetzung des Gebäudes die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden der Länder-arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 (LAG VSW (2021))<sup>1</sup> berücksichtigt werden. Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen gemäß LAG VSW (2021)<sup>1</sup> kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko eines Bauwerkes oder Fassadenabschnittes vermieden oder vermindert werden.

Geeignete Maßnahmen sind dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 (LAG VSW (2021))<sup>1</sup> zu entnehmen (z. B. Markierung großer Glasflächen, Anbringen von Außenjalousien, Unterteilung großer Glasflächen).

Durchlässigkeit von Einfriedungen

Bei Zäunen ist auf einen Mindestbodenabstand von 15 – 20 cm zu achten, um die Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten. Schächte sind so anzulegen, dass keine Kleintierfallen entstehen (durch Abdeckungen oder Ausstiegshilfen).

Umweltfreundliche Außenbeleuchtung - Fledermäuse und Insekten

Um die Irritation von Fledermäusen durch Licht zu minimieren, sollen Außenbeleuchtungen so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung erfolgt (streulichtarm).

Weiterhin sollen zur Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten abgeschirmte Leuchtmittel (Full-cut-off Leuchten, geschlossenes staubdichtes Gehäuse, insekten-freundlichen Leuchtmitteln) mit warmweißem Licht (Farbspektrum 1600 bis 2400, max. 3000 Kelvin) und möglichst geringem Blauanteil (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) oder UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf-(Nieder-) Hochdruckdampflampen oder andere den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende insektenschonende Leuchten verwendet werden.

Auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/ Länder – Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wird verwiesen.

Anlage von Grünflächen

Es wird auf das Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) § 21a NatSchG Gartenanlagen verwiesen.

Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

**Erhaltung von Gehölzen**

Tiefbauarbeiten und das Lagern von Stoffen innerhalb des Wurzelbereiches von zu erhaltenden Bäumen sind nicht zulässig. Bei Baumaßnahmen ist ein entsprechender Baumschutz nach DIN 18920 und RAS-LP 4 vorzunehmen. Der Wurzelbereich darf nicht versiegelt werden.

**Altlasten**

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (zum Beispiel Müllrückstände, Verfärbung des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches), ist das Landratsamt Zollernalbkreis sofort zu benachrichtigen.

**Bestandleitungen im Plangebiet (Telekommunikationsleitungen Deutsche Telekom GmbH)**

Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Deutschen Telekom GmbH. Bitte beachten Sie die Kabelschutzanweisung.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Diese sind über die Planauskunft zu erfahren: [Planauskunft.Suedwest@telekom.de](mailto:Planauskunft.Suedwest@telekom.de).

**Retentionszisternen**

Falls eine Regenwasserzisterne der Gewinnung von Brauchwasser dienen soll, wird ausdrücklich auf die DIN-gemäße Trennung von Trinkwasser und Brauchwasser hingewiesen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

**Niederschlagsbeseitigung**

Niederschlagswasser ist gem. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

In Gewerbegebieten (gilt auch für eingeschränkte Gewerbegebiete) ist die Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der „Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999“ erlaubnispflichtig.

**Photovoltaik-Pflicht-Verordnung Baden-Württemberg (PVPf-VO) und Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)**

Es wird auf die jeweils gültige Fassung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung Baden-Württemberg (PVPf-VO) sowie des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) hierbei im Speziellen zur Pflicht der Errichtung von PV-Anlagen auf Stellplatzanlagen ab 35 Stellplätzen, Wohngebäuden und Nicht-Wohngebäuden und deren Mindestanforderungen sowie der Kombination mit Dachbegrünungen, verwiesen.

**Freiflächengestaltungsplan**

Mit der Vorlage von Bauanträgen sind vom Antragsteller fachlich qualifizierte Freiflächengestaltungspläne mit Darstellung und Erläuterung der freiraumgestalterischen Maßnahmen der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen, die nach fachkundiger Prüfung Bestandteil der Baugenehmigung werden.

**Pflanzliste für Baugrundstücke**

Laubbäume, Einzelbäume

Gebietsheimische, standortgerechte Laubbäume, Mindestqualität: Hochstamm, STU 16/18

Acer campestre	Feld-Ahorn	Quercus robur	Stiel-Eiche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Betula pendula	Hänge-Birke	Sorbus domestica	Speierling
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Populus tremula	Zitter-Pappel	Tilia cordata	Winter-Linde
Prunus avium	Vogel-Kirsche	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Prunus padus	Trauben-Kirsche	Ulmus glabra	Berg-Ulme
Quercus petraea	Trauben-Eiche		

Gebietsheimische und standortgerechte Gehölze

Mindestqualität: Sträucher, Höhe 100-125

Acer campestre	Feldahorn	Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus spinosa	Schlehe
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel	Rosa canina	Hunds-Rose
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Crataegus monogyna	Weißdorn	Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN; ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rankgewächse/ Kletterpflanzen

Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera caprifolium	Jelängerjeliaber
Lonicera heckrottii	Feuergeißblatt
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolia „Engelmannii“	Wilder Wein (selbstklimmend)
Parthenocissus quinquefolia „Veitchii“	Wilder Wein (selbstklimmend)

Aufgestellt:

  
Michael Wagner  
Baudezernent



Ausgefertigt:

Balingen, 27.03.2025

  
Dirk Abel  
Oberbürgermeister

## C. Örtliche Bauvorschriften

### 1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 Abs.1 Nr.1 LBO

#### 1.1 Dachneigung § 74 Abs.1 Nr.1 LBO

Die jeweils zulässigen Dachformen und Dachneigungen (DN) der Hauptgebäude sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Es bedeuten:

FD Flachdach/ flach geneigte Dächer DN 0° bis 5°

Im begründeten Einzelfall können von der Baurechtsbehörde Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis zu +/- 3° zugelassen werden.

#### 1.2 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung von Dächern mit einer Dachfläche von mehr als 12,0 m<sup>2</sup> werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Zulässig sind unglasierte, nicht reflektierende Dachziegel oder Dachsteine in roter bis rotbrauner Farbe, sowie Dachbegrünungen und Anlagen zur solaren Energiegewinnung.
- Die obersten Geschosse der Hauptgebäude von Flachdächern und flachgeneigten Dächern sind entsprechend Ziff. A. 7.3 Dachbegrünung (Planungsrechtliche Festsetzungen) zu begrünen.
- Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen über 12,0 m<sup>2</sup> Grundfläche sind mit begrünten Dächern zu errichten. Ausnahmsweise können auf diesen Terrassen zugelassen werden.
- Aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes, dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die dauerhaft sicherstellen, dass keine Ausschwemmung von Schwermetallen in das Regenwasserableitungssystem erfolgt.

In begründeten Einzelfällen können auch andere Materialien zur Dacheindeckung zugelassen werden. Ziff. A. 7.4 Dachmaterialien (Planungsrechtliche Festsetzungen) ist zu beachten.

#### 1.3 Dachaufbauten, technische Anlagen und Anlagen zur Solarenergienutzung

Bei Flachdächern und flachgeneigten Dächern sind Dachaufbauten, mit Ausnahme von Anlagen zur technischen Gebäudeausrüstung, nicht zulässig. Dachaufbauten wie z.B. Terrassen über obersten Geschossen sind nicht zulässig.

Mit Ausnahme von Solaranlagen sind technische Anlagen einzuhausen.

##### Nutzung solarer Energie

Anlagen zur Nutzung von solarer Energie sind nur parallel zur Dachneigung montiert zulässig. Die Montage kann ins Dach integriert oder auf der Dachdeckung erfolgen. Ein Überschreiten des Dachfirstes ist nicht zulässig.

### 2. Werbeanlagen § 74 Abs.1 Nr.2 LBO

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen und Beschriftungen dürfen nur an der Gebäudeaußenwand (Fassade der Gebäude) errichtet werden. Die Anbringung über dem Dach oder der Traufe bzw. oberen Wandabschluss ist nicht zulässig.

Werbeanlagen dürfen eine Größe von 4,0 m<sup>2</sup> auf jeder Fassadenfläche nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann die Größe der Werbeanlagen entlang der Rosenfelder Straße unter Berücksichtigung der Fassadengliederung und -fläche überschritten werden.

Leuchtkästen und Lichtwerbungen mit blendendem, wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) und Fesselballone sind nicht zulässig.

- 3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen** § 74 Abs.1 Nr.3 LBO
- 3.1 Einfriedungen**  
Einfriedungen als Mauern und Stacheldraht sind nicht zulässig.  
Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,3 m zulässig.  
Es können abweichend in begründeten Einzelfällen Einfriedungen bis max. 2,0 m Höhe zugelassen werden, wenn diese transparent ausgeführt (Gitterstabkonstruktionen u. ä) und betrieblich erforderlich sind.
- 3.2 Stützmauern**  
Notwendig werdende Stützmauern entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind bis maximal 0,4 m Höhe zulässig.  
Stützmauern haben einen Mindestabstand von 0,3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.
- 3.3 Stellplätze und deren Zufahrten**  
Pkw-Stellplätze und deren eigenständige Zufahrten auf den privaten Grundstücksflächen sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen oder wasserzurückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen, Pflaster mit Breutfugen oder wassergebundenen Decken zulässig.
- 4. Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter – Müllstandorte** § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO  
Standplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind jeweils auf dem Grundstück in die Hauptgebäude zu integrieren oder allseitig und gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützt einzuhausen. Abfall- und Wertstoffbehälter, die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, sind zusätzlich einzugrünen.  
Der Abstand von beweglichen Abfall- und Wertstoffbehältern zur öffentlichen Verkehrsfläche muss min. 3,0 m betragen.
- 5. Rückhaltung/ Ableitung von Niederschlagswasser** § 74 Abs.3 Nr. 2 LBO  
Bei neu errichteten Gebäuden ist anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser der Dachflächen und befestigten Freiflächen getrennt zu sammeln und zu versickern bzw. zurückzuhalten.  
Sollte dies nachweislich nicht möglich sein, ist anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser der Dachflächen und befestigten Freiflächen, soweit es nicht auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht wird, zurückzuhalten und gedrosselt an einen öffentlichen Regenwasserkanal anzuschließen. Sofern kein Regenwasserkanal zur Verfügung steht, ist das Niederschlagswasser gedrosselt an den öffentlichen Mischwasserkanal anzuschließen.
- 6. Kenntnissgabeverfahren** § 51 LBO  
Die zur Verwendung kommenden Materialien der Dächer und die Gestaltung und Begrünung der Freiflächen müssen im Bauantrag bzw. im Kenntnissgabeverfahren erkenntlich sein bzw. nachgewiesen werden.
- 7. Ordnungswidrigkeiten** § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO  
Ordnungswidrig nach § 75 Absatz 3 Nr. 2 LBO handelt, wer entgegen den Örtlichen Bauvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig  
als Bauherr, Planverfasser, Unternehmer oder Bauleiter die Festsetzungen zur Dachform, Dacheindeckung und Dachbegrünung (Nr. 1.1 und 1.2) nicht einhält,  
als Bauherr, Planverfasser, Unternehmer oder Bauleiter Dachaufbauten, technische Anlagen und Anlagen zur Solarenergienutzung (Nr. 1.3) entgegen den Festsetzungen errichtet,  
als Bauherr, Planverfasser oder Bauleiter Werbeanlagen (Nr. 2) entgegen den Festsetzungen errichtet,



als Bauherr Einfriedungen erstellt bzw. erstellen lässt, die nicht den Örtlichen Bauvorschriften (Nr. 3.1) entsprechen,

als Bauherr, Planverfasser oder Bauleiter die Festsetzungen zur Erstellung von Stellplätzen, Zufahrten und vergleichbaren Anlagen aus wasserdurchlässigen Materialien (Nr. 3.3) nicht beachtet,

als Bauherr, Planverfasser, Unternehmer oder Bauleiter die Festsetzungen zur Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter (Nr. 4) nicht beachtet,

als Bauherr, Planverfasser, Unternehmer oder Bauleiter die Festsetzungen zur Rückhaltung/ Ableitung von Niederschlagswasser (Nr. 5) nicht beachtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 75 Absatz 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EURO geahndet werden.

Aufgestellt:

  
Michael Wagner  
Baudezernent



Ausgefertigt:

Balingen, 27.03.2025

  
Dirk Abel  
Oberbürgermeister